

Brüssel, den 3. Dezember 2021 (OR. en)

9919/07 DCL 1

COPS 96 PESC 636 CIVCOM 264 RELEX 380

#### **FREIGABE**

des Dokuments	ST 9919/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	23. Mai 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf für Leitlinien betreffend die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler Krisenbewältigungsoperationen der EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

9919/07 DCL 1 /dp



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Mai 2007 (12.06) (OR. en)

9919/07

RESTREINT UE

COPS 96 PESC 636 CIVCOM 264 RELEX 380

#### **VERMERK**

des	Ausschusses für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung
für das	Politische und Sicherheitspolitische Komitee
Betr.:	Entwurf für Leitlinien betreffend die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler
	Krisenbewältigungsoperationen der EU

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf für Leitlinien betreffend die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler Krisenbewältigungsoperationen der EU in der vom CIVCOM abschließend überarbeiteten Fassung.

## Entwurf für Leitlinien betreffend die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler Krisenbewältigungsoperationen der EU

#### I. REFERENZDOKUMENTE

- a. Titel V des EU-Vertrags
- b. Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates: FEIRA, NIZZA und GÖTEBORG
- c. Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen ("Brahimi-Bericht")
- d. Dok. 6922/02 "Guidelines for Command and Control Structure for EU Police Operations in Civilian Aspects of Crisis Management"
- e. Dok. 6923/02 "EU Concept for Police Planning"
- f. Dok. 11127/03 "Suggestions for procedures for coherent, comprehensive EU crisis management"
- g. Schreiben des Generalsekretärs/Hohen Vertreters an die Staats- und Regierungschefs vom13. Juni 2006 betreffend Folgemaßnahmen zum Treffen von Hampton Court
- h. Beschluss 2005/395/GASP des Rates vom 10. Mai 2005 zur Änderung des Beschlusses 2001/80/GASP zu Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union.

#### II. EINLEITUNG

- 1. Eine einzige und erkennbare Anordnungskette ist unerlässlich für die sichere und effiziente Durchführung von ESVP-Krisenbewältigungsoperationen. Die Anordnungskette ist die hierarchische Struktur, über die Weisungen von der politischen Ebene an die strategische, operative und taktische Ebene weitergegeben werden und durch festgelegte Verfahren und spezifische Rückmeldungen Kontrolle ausgeübt wird.
- 2. Seit 2002 dienen die "Guidelines for Command and Control Structure for EU police operations" als vorläufiges Bezugsdokument für die Führung und Kontrolle (C2) ziviler ESVP-Operationen jeglicher Art. Die tatsächliche Anordnungskette jeder ziviler ESVP-Operation wird in der jeweiligen gemeinsamen Aktion des Rates festgelegt.

Dok. 6922/02.

3. Es hat sich gezeigt, dass auf diesem Gebiet Verbesserungen erforderlich sind. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat dem Präsidenten des Europäischen Rates mit Schreiben vom 13. Juni 2006 spezifische Ideen zur Verstärkung der Krisenbewältigungsstrukturen der EU, darunter auch den Vorschlag zur Einsetzung eines zivilen Operationsführers, unterbreitet, um eine klarere Anordnungskette für zivile ESVP-Operationen festzulegen.

#### III. ZWECK und ANWENDUNGSBEREICH

4. Dieses Papier präzisiert die Anordnungs- und Kontrollstruktur (C2-Struktur) für zivile ESVP-Krisenbewältigungsoperationen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten der einzelnen Gruppen, wie sie im Schreiben des Generalsekretärs/Hohen Vertreters an den Präsidenten des Europäischen Rates vom 13. Juni 2006 festgelegt sind. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission zur Ausführung des GASP-Haushaltsplans bestimmen diese Leitlinien die Funktionen, Rollen und Zuständigkeiten des zivilen Operationsführers (CivOpCdr), der die C2-Anordnungsbefugnis über die von den Mitgliedstaaten für zivile ESVP-Operationen bereitgestellten Beiträge erhält. Ein weiteres Ziel dieses Papiers besteht darin, die zivile Führungsstruktur enger auf die militärischen Führungsebenen abzustimmen, um die zivil-militärische Koordinierung, die gegenseitige Unterstützung und die Kohärenz bei Bedarf zu erleichtern.

## IV. KONZEPT DER ANORDNUNG UND KONTROLLE (C2-KONZEPT)

- 5. Das C2-Konzept ist ein komplexes Konzept. Für die Zwecke dieses Dokuments lassen sich die drei folgenden Aspekte unterscheiden:
  - C2 bezeichnet die Ausübung der Anordnungs- und Weisungsbefugnis durch einen ordnungsgemäß benannten Beamten über die ihm zugewiesenen Humanressourcen.

- C2 als Prozess entspricht einem ständigen Zyklus des "Wahrnehmens, Bewertens, Beschließen und Handelns" zur Erfüllung eines zugewiesenen Auftrags. Der C2-Prozess beinhaltet dias Erteilen von Anordnungen und die Überwachung/Beurteilung der erzielten Ergebnisse. Konkret erfolgt dies, indem Ressourcen (Personal, Finanzmittel, Ausrüstung usw.) geplant, organisiert, verwaltet, koordiniert und kontrolliert werden, um die Ziele der Mission zu erreichen. Personal und Tools sind die entscheidenden Komponenten des C2-Prozesses. In der Regel gehört das Personal einer operativen Einheit an, und die Tools bestehen aus integrierten Systemen (Informations- und sonstige technologischen Mittel, die den Anforderungen im Bereich der Speicherung, Übermittlung und Analyse von Daten genügen).
- C2 als Architektur. Die Einheiten und die integrierten Systeme sind durch Kommunikationsnetze verbunden, die im Zusammenschluss eine C2-Architektur bilden.
- 6. Diese drei Aspekte können weiter verdeutlicht werden:
- Führungsstatus. Die Aufsicht, Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten eines ESVP-Beamten bei der Führung und Koordinierung von Personen, Teams und Einheiten und der Ausführung von Anordnungen im Zusammenhang mit der Durchführung ziviler ESVP-Operationen können entsprechend den folgenden Führungsoptionen ausgeübt werden:
  - a. Dienst- und Fachaufsicht: die Befugnis eines Vorgesetzten, unterstellten Kräften Anordnungen zu erteilen, und seine Verantwortlichkeit dafür.. Sie umfasst alle Aspekte der Operationen und der Verwaltung und ist nur innerhalb nationaler Dienste gegeben. Kein ESVP-Beamter hat Dienst- und Fachaufsicht über die ihm bei der Übertragung der Anordnungsbefugnis assignierten Personen, Teams und Einheiten. Dies erklärt sich dadurch, dass die Mitgliedstaaten und beitragenden Staaten bei der Zuweisung der betreffenden Kräfte an die EU lediglich die operative Führung (OPCOM) oder die operative Kontrolle (OPCON) übertragen.
  - b. Operative Führung (OPCOM): Die einem ESVP-Beamten übertragene Befugnis, unterstellten Kräften Aufträge oder Aufgaben zu erteilen, die Verlegung von Personen, Teams und Einheiten anzuordnen, deren Unterstellung neu zu regeln und diese Befugnis sowie OPCON oder TACON je nach Notwendigkeit selbst auszuüben oder zu übertragen. Eine Verantwortlichkeit für Verwaltung und Logistik ist nicht ohne weiteres darin eingeschlossen. OPCOM kann auch zur Bezeichnung der einem ESVP-Beamten assignierten Kräfte verwendet werden.



Operative Kontrolle (OPCON): Die einem ESVP-Beamten übertragene Befugnis, ihm unterstellte Personen, Teams und Einheiten so zu führen, dass er bestimmte Aufträge oder Aufgaben ausführen kann, die im Allgemeinen nach Art, Zeit und Raum begrenzt sind, ferner für die assignierten Kräfte eine Verlegung anzuordnen und OPCON, TACOM oder TACON über diese Kräfte erforderlichenfalls selbst auszuüben oder zu übertragen. Unter den Begriff fällt nicht die Befugnis, einen gesonderten Einsatz der betreffenden Teams und Einheiten anzuordnen. Auch dienstliche oder logistische Führungsaufgaben sind ausgeschlossen.

- **d. Taktische Führung (TACOM):** Die einem ESVP-Beamten übertragene Befugnis, ihm unterstellten Personen, Teams und Einheiten Aufgaben zur Erfüllung des Auftrags zu erteilen, der ihm von höherrangiger Stelle zugewiesen wurde.
- e. Taktische Kontrolle (TACON): Die ins Einzelne gehende und im Allgemeinen örtliche Führung und Kontrolle von Bewegungen oder Maßnahmen, die für die Durchführung der erteilten Aufträge oder Aufgaben erforderlich sind.

Diese C2-Optionen werden im Einzelfall auf die jeweilige spezifische Ausgestaltung der einzelnen Operationen und/oder ihrer Komponenten zugeschnitten werden müssen.

- 2) C2 als Prozess sowie als Architektur dient folgenden Zwecken:
  - a. Erteilung von Anordnungen und Organisation der Kontrollverfahren zu allen T\u00e4tigkeiten, um eine \u00dcberwachung der Fortschritte und eine Beurteilung der Ergebnisse zu erm\u00f6glichen.
  - b. Festlegung der Anforderungen an die Berichterstattung und den Informationsaustausch zwischen allen an der Operation beteiligten Akteuren, damit ein angemessener Informationsfluss gewährleistet wird. Dies impliziert eine Berichterstattung und einen Informationsaustausch innerhalb der festgelegten Anordnungskette sowie mit anderen externen Organisationen, die an der Mission mitwirken (andere internationale Akteure, Nichtregierungsorganisationen, örtliche Behörden usw.).
  - c. Festlegung der erforderlichen Informations- und Kommunikationssysteme (CIS) und Gewährleistung ihrer Einrichtung im Einsatzgebiet. Der Mission sollte Ausrüstung bereitgestellt werden, die die Verfügbarkeit der erforderlichen sicheren, zuverlässigen und geeigneten Informations- und Kommunikationssysteme sicherstellt. Diese technischen Mittel sollten möglichst früh im Einsatzgebiet eingerichtet werden. Dies würde die weitere Dislozierung der Mission erleichtern und ihre Wirksamkeit optimieren.

#### V. ZIVILE ESVP-ARCHITEKTUR DER EU

- 7. Die Anordnungskette ist die hierarchische Struktur, über die das Führungspersonal in einer bestimmten Reihenfolge vom Vorgesetzten zum Untergebenen die C2-Anordnungsbefugnis ausübt.
- 8. Nach den Verträgen trägt der Rat die allgemeine Verantwortung für alle ESVP-Operationen. Dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) obliegt die politische Kontrolle und die strategische Leitung nach Maßgabe der Verträge und der einschlägigen Beschlüsse des Rates; die verschiedenen Vorbereitungsgremien, insbesondere der mit den zivilen ESVP-Operationen befasste CIVCOM, nehmen eine beratende Funktion gegenüber dem PSK wahr. Die Zuständigkeiten des Rates und seiner Strukturen, und die Zuweisung der in den verschiedenen Phasen der Vorbereitung und Einleitung einer neuen Operation zu fassenden Beschlüsse bleiben nach der Ernennung eines zivilen Befehlshabers, wie in Nummer 15 beschrieben, unverändert fortbestehen.
- 9. Nach seiner Ernennung ist der zivile Operationsführer unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK und der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters der Befehlshaber der zivilen ESVP-Operationen auf der strategischen Ebene (siehe unten).
- 10. Der Missionsleiter (HoM) hat die C2-Führungsbefugnis im Einsatzgebiet. Der Missionsleiter ist dem zivilen Operationsführer unmittelbar unterstellt (siehe unten).
- 11. Um ein kohärentes Vorgehen der EU im Einsatzgebiet zu gewährleisten, erhält der Missionsleiter unbeschadet der Anordnungskette vom EUSR (sofern ein solcher ernannt wurde) vor Ort politische Orientierungshilfe, insbesondere in Angelegenheiten, die in den besonderen oder erklärten Aufgabenbereich des EUSR fallen. Der EUSR ist weder in die Anordnungskette für zivile ESVP-Operationen eingebunden, noch erteilt er dem Missionsleiter einsatzbezogene Weisungen. Zudem unterstützt der EUSR die Gesamtkoordinierung der EU-Politik und sorgt mit dafür, dass alle EU-Instrumente im Einsatzgebiet kohärent eingesetzt werden, damit die vom Rat vorgegebenen politischen Ziele erreicht werden.

12. Die jeweiligen Rollen und Verantwortungen des zivilen Operationsführers und des Missionsleiters sind nachstehend dargelegt.



#### Der zivile Operationsführer (CivOpCdr)

- 13. Der zivile Operationsführer übt bei der Planung und Durchführung aller zivilen ESVP-Operationen unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK und der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters die C2-Anordnungsbefugnis auf strategischer Ebene aus. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für alle zivilen Missionsleiter. Der CivOpCdr untersteht unmittelbar dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, und über diesen, dem Rat. Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die einen Beitrag zu einer ESVP-Operation leisten, übertragen dem zivilen Operationsführer die C2-Anordnungsbefugnis über ihre Einheiten und ihr Personal. Die nationalen Behörden behalten die Dienst- und Fachaufsicht über ihr nationales Personal. Der zivile Operationsführer wird durch einen Stabschef (COS)/stellvertretenden zivilen Operationsführer unterstützt, der den CivOpCdr vertritt, sofern dies zur Wahrung der C2-Kontinuität erforderlich ist.
- 14. Die wesentlichen Zuständigkeiten des CivOpCdr umfassen:
  - a) hinsichtlich der strategischen Planung ziviler Operationen: Beitrag zum Krisenmanagementkonzept (CMC) der DGE IX und Ausarbeitung der zivilen strategischen Optionen (CSO) als Direktor für die Planung und Durchführung ziviler Operationen (CPCC);
  - hinsichtlich der operativen Planung ziviler Operationen: Erstellung des CONOPS und Aufsicht über die Erstellung des OPLAN;
  - c) hinsichtlich der Durchführung der Operationen:
  - Übernahme der Aufsicht über Personal, Teams und Einheiten der Staaten, die einen Beitrag zu zivilen ESVP-Operationen leisten, auf der Grundlage der betreffenden Gemeinsamen Aktion, sowie Übernahme der Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung der Fürsorgepflicht der EU im Einklang mit der vereinbarten Politik des Rates, wie sie auch in Dokument 9490/06 beschrieben ist;

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Umsetzung der Beschlüsse des Rates, einschließlich der Beschlüsse des PSK, gegebenenfalls auch durch Weisungen an die Missionsleiter, damit der Auftrag und die Aufgaben entsprechend den für die EU-Mission festgelegten Zielen, Parametern und Einschränkungen (u.a. auch Anweisungen für die Planung des Personalschutzes und des Schutzes von Einsatzmitteln, Ressourcen und Informationen im Einsatzgebiet) erfüllt werden;
- Beratung und technische Unterstützung der Missionsleiter, einschließlich in für die Mission relevanten Logistik-, Beschaffungs-, Personal- und Finanzierungfragen, gegebenenfalls in Absprache mit der Europäischen Kommission in ihrer Eigenschaft als Vergabebehörde;
- Berichterstattung an den Rat über den Generalsekretär/Hohen Vertreter;
- Berichterstattung an das PSK und andere Ratsgremien, um sie über Angelegenheiten,
  die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zu informieren,
- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Operation, und Zuständigkeit für die Qualitätskontrolle;
- Beziehungen zu beitragenden Drittstaaten hinsichtlich der operativen Entwicklungen;
- Wahrnehmung der Funktion eines Ansprechpartners in Bezug auf einzelne zivile ESVP-Operationen für operative Fragen außerhalb des Einsatzgebiets, wobei er in dieser besonderen Eigenschaft als Hauptverbindungsperson zwischen diesen Operationen und den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen Beteiligten (Drittstaaten, regionale und internationale Organisationen usw.) fungiert, unbeschadet der Zuständigkeiten der Krisenmanagementdirektionen und der Europäischen Kommission;
- **d**) Unterstützung der Überprüfung und der Erfahrungsauswertung im Bereich der zivilen Krisenbewältigungsoperationen.

- 15. Der Direktor der CPCC ist Teil des Generalsekretariats des Rates und untersteht dem Generalsekretär/Hohen Vertreter. Er leitet die Direktion "Planung und Durchführung ziviler Operationen" (CPCC), die im Generalsekretariat des Rates eingerichtet wird, um ihn bei der Planung und Durchführung von Operationen zu unterstützen. Er hat die Fachaufsicht über die Planungsfähigkeiten und die Planungsexpertise, die der EUMS über die Civ/Mil-Zelle einbringt, sowie über die Kapazität zur permanenten Lageüberwachung laufender Operationen (WKC), soweit es um deren Unterstützung ziviler Operationen geht. Der Direktor der CPCC ist im Krisenmanagementausschuss vertreten. In jeder gemeinsamen Aktion zur Einrichtung einer bestimmten Operation wird der Direktor der CPCC zum zivilen Operationsführer dieser Operation ernannt.
- 16. Der Direktor der CPCC wird zunächst für die Dauer eines Jahres ernannt, um die CPCC einzurichten. Der Vorsitzende des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees nimmt an dem betreffende Prüfungsausschuss teil, und der Generalsekretär/Hohe Vertreter informiert den Rat über den zur Ernennung vorgesehenen Kandidaten.

Alle nachfolgenden Ernennungen werden im Rat auf der Ebene eines stellvertretenden Generaldirektors oder auf noch höherer Ebene vorgenommen und sind zeitlich befristet, um eine periodische Neubesetzung zu ermöglichen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit einer Planstelle für einen Bediensteten auf Zeit der betreffenden Laufbahngruppe. Jeder Prüfungsausschuss umfasst den Vorsitz des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees.

#### Die zivilen Missionsleiter (HoM)

17. Die (durch einen Beschluss des Rates) ernannten Missionsleiter sind für die Leitung der Mission im Einsatzgebiet verantwortlich. Sie üben C2-Anordnungsbefugnis über die vom CivOpCdr assignierten Kräfte, Teams und Einheiten der beitragenden Staaten aus und sind für Verwaltung und Logistik, auch in Bezug auf die der Mission bereitgestellten Einsatzmittel, Ressourcen und Informationen zuständig. Sie stimmen sich je nach Notwendigkeit mit anderen EU-Handlungsträgern im Einsatzgebiet ab, einschließlich der EUSR.

- 18. Die wesentlichen Zuständigkeiten eines Missionsleiters umfassen:
  - (a) Ausarbeitung eines vom Rat zu billigenden OPLAN im Rahmen der durch das CONOPS vorgegebenen Parameter und unter Aufsicht des CivOpCdr;
  - **(b)** Erteilung von Weisungen und Anordnungen zur wirksamen Durchführung der Operation im Einsatzgebiet, unter Wahrnehmung der Koordinierung und der laufenden Geschäfte, entsprechend dem vom CivOpCdr zugewiesenen Führungsstatus und nach Maßgabe der betreffenden gemeinsamen Aktion, wobei der Missionsleiter den Vorgaben, Anordnungen und Weisungen des CivOpCdr Folge leistet;
  - Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Operation und für die Einhaltung der für sie (c) geltenden Mindestsicherheitsanforderungen nach Maßgabe des Konzepts der Europäischen Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V EUV in operativer Funktion außerhalb der Europäischen Union eingesetzten Personals.
  - Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen als "GASP-Sonderberater" der Europäischen (d) Kommission" für die Ausführung des GASP-Haushaltsplans für die Operation;
  - Berichterstattung an das PSK und andere Ratsgremien, um sie über alle wichtigen (e) Aspekte der Operation zu unterrichten;
  - **(f)** Vertretung der jeweiligen zivilen ESVP-Operation im Einsatzgebiet.

#### Militärstab der Europäischen Union (EUMS) – zivil-militärische Zelle

Entsprechend seinem Mandat wirkt der EUMS über die Civ/Mil-Zelle mit an der Planung, 19. Unterstützung (einschließlich des eventuellen Einsatzes militärischer Mittel) und Durchführung ziviler Operationen. Zudem wird in der Civ/Mil-Zelle eine Kapazität zur permanenten Lageüberwachung laufender Operationen ("watch-keeping capability" - WKC) geschaffen, die rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche eine Verbindung zu den verschiedenen zivilen ESVP-Operationen und der CPCC sichert. Die WKC wird innerhalb des EU-Operationszentrums (OpsCen) eingerichtet und nimmt ihre Aufgaben unbeschadet der vollständigen Aktivierung des Operationszentrums zur Planung und Durchführung einer autonomen EU-Militäroperation wahr. Für jede zivile Operation sollte die Aktivierung der Überwachungsfähigkeit unter Nutzung der Einrichtungen des OpsCen in der jeweiligen gemeinsamen Aktion bestätigt werden. Die WKC sollte im Einklang mit den Zuständigkeiten des CivOpCdr gemäß Nummer 14 dazu beitragen, dass eine kontinuierliche Überwachung und Verarbeitung operationsbezogener Informationen gewährleistet wird und in der Vorbereitungsphase jeder zivilen Operation zur Verfügung stehen. Bei zivilen Operationen unterliegen die Dienste der Civ/Mil-Zelle und der Überwachungsfähigkeit der Fachaufsicht des CivOpCdr, bleiben aber weiterhin dem DGEUMS unterstellt.

## **EU-Sonderbeauftragter (EUSR)**

- 20. Von den EUSR erhalten die ESVP-Missionsleiter vor Ort politische Orientierungshilfe. Die EUSR und der CivOpCdr konsultieren einander bei Bedarf. Der EUSR ist nicht in die Anordnungskette ziviler ESVP-Operationen eingebunden.
- 21. Die EUSR fördern zudem die Gesamtkoordination der EU-Politik und tragen dazu bei, dass ein kohärenter Einsatz aller EU-Instrumente im Einsatzgebiet gewährleistet wird, damit die vom Rat vorgegebenen politische Ziele erreicht werden können.

#### VI. ZIVILE ANORDNUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR DER EU

22. Die Anordnungskette ist die hierarchische Struktur, über die das Führungspersonal in einer bestimmten Reihenfolge – vom Vorgesetzten zum Untergebenen – die C2-Anordnungsbefugnis ausübt. Sie ist demnach eine Struktur, über die Anordnungen/Weisungen von der politischen Ebene an die strategische, operative und taktische Ebene weitergegeben werden und über die durch festgelegte Verfahren und spezifische Rückmeldungen Kontrolle ausgeübt wird.



- 23. Die Anordnungskette der EU für zivile ESVP-Operationen wird in der betreffenden gemeinsamen Aktion des Rates geregelt. Sie kann im Allgemeinen wie folgt zusammengefasst werden:
  - Unter der Verantwortung des Rates nimmt das PSK die politische Kontrolle und strategische Leitung der zivilen ESVP-Operationen wahr.
  - Der zivile Operationsführer ist unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK und unter der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters der Führer der zivilen ESVP-Operationen auf der strategischen Ebene.
  - Der Missionsleiter (HoM) hat C2-Anordnungssbefugnis im Einsatzgebiet. Er ist dem zivilen Operationsführer unmittelbar unterstellt.
- 24. Zur Gewährleistung eines kohärenten Vorgehens der EU im Einsatzgebiet und unbeschadet der Anordnungskette erhält der Missionsleiter vor Ort vom EUSR politische Orientierungshilfe, insbesondere in Angelegenheiten, die in den besonderen oder erklärten Aufgabenbereich des EUSR fallen.

# VII. FÜHRUNG UND KONTROLLE IM FALLE DER ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

25. Die in diesem Dokument beschriebene C2-Struktur ist von ihrer Ausgestaltung her auch dazu bestimmt, auf EU-geführte Operationen angewandt zu werden, die Komponenten enthalten, welche von internationalen Organisationen mit bestimmter Expertise und Erfahrung in relevanten Bereichen gestellt werden. In einem solchen Fall wird die EU die entsprechenden Komponenten unter OPCON entgegennehmen, ohne der politischen Entscheidung über die Koordinierung mit der betreffenden Organisation vorzugreifen. Derartige Fälle erfordern Konsultationen zwischen der EU und der betreffenden internationalen Organisation.

- 26. In Fällen, in denen die EU eine zivile Unterstützungskomponente für eine von einer internationalen Organisation geführte Operation bereitstellt und führt, trägt der CivOpCdr im Einklang mit Nummer 14 die Verantwortung für den Austausch relevanter Informationen mit der Mission und für die Gewährleistung der erforderlichen Fürsorgepflicht für das EU-Personal, unter Einschluss der Sicherheitsmaßnahmen. Der Rat entscheidet im Einzelfall darüber, welche Verbindungs- und/oder C2-Vereinbarungen er festlegen möchte. Dies würde Konsultationen zwischen der EU und der betreffenden internationalen Organisation erfordern. Auf der Grundlage der Erfahrungswerte aus abgeschlossenen und laufenden Unterstützungsaktionen wird der Rat ein umfassendes EU-Konzept für Unterstützungsaktionen annehmen, und er wird für jede spezifische Operation klare Leitlinien mit Koordinierungs- und Berichterstattungsinstruktionen für den Leiter der Unterstützungskomponente festlegen, in denen die allgemeinen Zielvorgaben der EU-Unterstützung für eine internationale Organisation dargelegt sind. In diesen Leitlinien werden auch Aspekte geregelt, die die Verwaltung, die Sicherheit und das Wohlergehen der betreffenden EU-Komponente/EU-Kräfte betreffen.
- 27. Die Beschlussfassungsautonomie der EU wird auf jeden Fall gewahrt.
- 28. Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen zivilen ESVP-Operationen und einer internationalen Organisation auf taktischer Ebene kommt dem Missionsleiter eine zentrale Rolle zu.

#### VIII. UMSETZUNG

- 29. Entsprechend den Beratungen des Rates wird das Auswahlverfahren für die Stelle des Direktors der CPCC eingeleitet werden. Die vollständige Einrichtung der neuen Strukturen wird eine Reorganisation des vorhandenen Personals (ohne Unterbrechung der Betreuung laufender Operationen) sowie die Einstellung von qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Kompetenzen und Erfahrungen erfordern, um den festgestellten Personalbedarf zu decken.
- 30. In der Übergangsphase bis zur vollständigen Einrichtung der neuen Strukturen wird eine operative Übergangskapazität geschaffen, die dem Direktor der CPCC unterstellt wird, sobald dieser seine Tätigkeit aufnimmt. Die volle Funktionsfähigkeit soll möglichst bald erreicht werden, damit der CivOpCdr nach und nach seinen Verantwortungen uneingeschränkt nachkommen kann.

## I. VERZEICHNIS DER VERWENDETEN AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

C2 ..... Führung und Kontrolle

GASP ..... Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

CIS ..... Kommunikations- und Informationssystem

CIVCOM ..... Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung

CivOpCdr ..... ziviler Operationsführer

CMC ..... Krisenmanagementkonzept

**CONOPS** ..... Operationskonzept

COS ..... Stabschef

CPCC ..... Planung und Durchführung ziviler Operationen

CSO ..... zivile strategische Option

DGEUMS ..... Generaldirektor des Militärstabs der EU

ESVP ..... Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

EU .... Europäische Union

EUMS ..... Militärstab der Europäischen Union

EUSR ..... Sonderbeauftragter der Europäische Union

HoM .... Missionsleiter

NRO ..... Nichtregierungsorganisation

**OPCOM** .... Operative Führung

**OPCON** ..... Operative Kontrolle

OPLAN ..... Operationsplan

PSC .... Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee

TACOM ..... Taktische Führung

TACON ..... Taktische Kontrolle

WKC ..... Kapazität zur permanenten Lageüberwachung